

19. III. 1918

### Die Kriegszuschläge zur Rentensteuer.

Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch, Direktor der Allgem. österr. Bodenkreditanstalt.

Die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Kriegszuschläge, die einen weiteren Schritt zur unheilbaren Zerstörung des durch die Steuerreform vom Jahre 1896 mühsam angebahnten Fortschrittes unseres direkten Steuerwesens bedeuten, müssen speziell hinsichtlich der Rentensteuer als besonders gefährlich bezeichnet werden. Neben schon jede direkte Steuer, weit über das Gebiet des Steuerwesens hinaus ausstrahlend, volkswirtschaftliche Rückwirkungen aus, so gilt dies ganz besonders von der Rentensteuer, die unmittelbar auf das kredit- und valutapolitische Gebiet, das Nervenzentrum unseres modernen Wirtschaftsorganismus, übergreift. Die Rentensteuer war wie überall so auch in Oesterreich von jeher das Schmerzenskind der direkten Steuererhebung, denn kein anderer Ertragszweig fest der wirksamen Erfassung derartige Schwierigkeiten entgegen wie die Kapitalrente; die ihr zugeordnete Ertragssteuer wird nur zu leicht entweder auf den Schuldner überwälzt oder aber durch eine einmalige Steueramortisation im Kapitalbetrag gekürzt. Aus diesen Erwägungen hatte die Regierungsvorlage zur Steuerreform des Jahres 1896 die Rentensteuerföhe in mäßigen Grenzen gehalten; gleichwohl entbrannte gerade um diesen Steuerfak der hartnäckigste Kampf, der erst durch das Gesetz vom 26 Juni 1901, RGW. Nr. 80, zu einem wenig befriedigenden Abschluß gebracht wurde; hiernach unterlagen die Zinsen von Pfandbriefen der Landeskreditinstitute und Sparkassen einer halbprozentigen, die Zinsen von Sparkasseneinlagen einer anderthalbprozentigen, von sonstigen Pfandbriefen und Obligationen einer zweiprozentigen Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner, die Zinsen von Kontokorrent- und Hypothekendarlehen einer zweiprozentigen, von Pachtzinsen einer dreiprozentigen Rentensteuer im Wege der autonomen Zuschlagspflicht begründenden Steuerbekenntnisses. Die kaiserliche Verordnung hatte diese verschiedenen Rentensteuerföhe gleichmäßig mit 100 Prozent Kriegszuschlag belegt. Das Abgeordnetenhaus beantragte nunmehr, die halb- und anderthalbprozentige Rentensteuer mit 100 Prozent, die zweiprozentige Abzugssteuer mit 200 Prozent Kriegszuschlag zu belegen, ferner die Pachtrentensteuer mit 100 Prozent Zuschlag zu belassen aber die Kontokorrentzinsen fortan dem Abzug durch den Schuldner zu unterwerfen und mit 300 Prozent Kriegszuschlag zu belegen! Man wird dieser bunten Musterkarte nicht nur jede Folgerichtigkeit absprechen, sondern auch schwere steuer- und kreditpolitische Bedenken entgegenhalten müssen.

Daß die ohnehin schon begünstigten Zinsen der Pfandbriefe von Landeskreditinstituten gegenüber den Zinsen der Pfandbriefe von Aktienhypothekendarlehen durch eine Erweiterung der Spannung der Steuerföhe von bisher 1:4 auf 1:6 noch weiter begünstigt werden sollen, beruht wahrscheinlich auf der Annahme, daß voraussichtlich der Pfandbriefschuldner die Rentensteuer auf sich nehmen, die vermehrte Steuerlast als eine neuerliche Mehrbelastung der verhassten Aktiengesellschaften bewirken werde. Diese Annahme erscheint mir vom Standpunkte des Gesetzgebers als grundsätzlich verfehlt, weil der Gesetzgeber doch nicht damit rechnen darf, daß die Rentensteuer entgegen ihrer Aufgabe auf den Schuldner überwälzt werden werde. Jedenfalls sollte er nicht Bestimmungen treffen, die u r unter dieser Annahme richtig sind, wenn diese Annahme nicht auch erzwingen werden kann und tatsächlich sehr häufig nicht zutreffen wird! Mit Rücksicht auf letzteren Umstand müssen wir daher die Wirkungen der Rentensteuerverhöhung getrennt für den Fall betrachten, daß der Schuldner die Steuer auf sich nimmt oder daß der Schuldner die Steuer tatsächlich absteht; ebenso werden wir gesondert die bereits bestehenden und die künftigen Emissionen betrachten müssen.

Übernimmt der Schuldner die Rentensteuer — es wird wohl nur dann geschehen, wenn er im Vertrauen auf die Beständigkeit

der Steuererhebung eine allgemeine Zusage gemacht hat, wie dies insbesondere bei den volkswirtschaftlich so nützlichen für das Ausland bestimmten Emissionen üblich ist —, so erfährt er eine empfindliche Mehrbelastung, seine Verzinsungspflicht steigt um 4 Prozent, das ist zum Beispiel von 4:5 Prozent auf 4:68 Prozent. Dies kann das Pfandbriefgeschäft sehr leicht zu einem verlustbringenden machen; bei demselben wird nämlich notorischerweise mit einer Spannung von höchstens 0:5 Prozent gearbeitet, wovon schon bisher bei einem 4:5prozentigen Pfandbrief durch Regie, 2 Prozent Rentensteuer und Couponstempelgebühr 0:125 + 0:09 + 0:0025 Prozent in Anspruch genommen waren; würden nunmehr weitere 0:18, das sind volle 36 Prozent des Bruttogewinnes, in Anspruch genommen, so ergäbe dies eine Gesamtbelastung von 0:3975 Prozent, so daß bestenfalls ein Nutzen von 0:1025 Prozent erübrigte, das heißt für 1000 R. Pfandbriefsumlauf verbliebe ein Gewinn von 1 R. 2 S., aus welchem noch die Erwerbsteuer und sämtliche mit dem Pfandbriefgeschäft verbundenen — durch den Krieg eben wieder recht deutlich in Erinnerung gebrachten — Risiken bestritten werden müßten. Witte aber, wie dies in gelblichgrünen Perioden üblich war, mit einer geringeren Zinsspannung gearbeitet oder stellt sich die Regie durch die fortwährend steigenden Kosten höher, so ergibt das Pfandbriefgeschäft direkt den Verlust; dies ist umso bedenklicher, als das Pfandbriefgeschäft nicht beliebig eingestellt werden kann, sondern während der Laufzeit der Pfandbriefe (50 Jahre!) fortgesetzt werden muß. Die geplante Rentensteuerverhöhung kann daher für kleinere Pfandbriefinstitute und damit für den öffentlichen Kredit schon aus diesem Gesichtspunkte allein höchst kritisch werden.

Allein die Wirkung der Rentensteuerverhöhung würde sich — was in der bisherigen Diskussion gänzlich übergegangen worden ist — keineswegs auf die Banken beschränken, sondern auch die Länder, Bezirke und Städte treffen, soweit sie von der Rentensteuer nicht befreite Obligationen ausgegeben haben. Es müßten beispielsweise auch das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien von ihren nach Hunderten von Millionen zählenden Emissionen die höhere Rentensteuer zahlen, was eine außerordentlich empfindliche Belastung ihrer Budgets um zirka 0:18 Prozent dieser Emissionen ergäbe. Ob die ohnehin nicht auf Rosen gebetteten autonomen Finanzen eine solche Mehrbelastung ertragen können und ob sie als sachlich begründet betrachtet werden kann, scheint von den sonst um die autonomen Finanzen so besorgten Herren Antragsteller nicht erwogen worden zu sein.

Betrachten wir nun aber den wahrscheinlicheren und häufigeren Fall, daß die Schuldner aus Anlaß der Zuschlagserhöhung die ganze Rentensteuer oder doch deren Kriegszuschläge bei der Zinsenauszahlung in Abzug bringen, so wird eine sofortige Steueramortisation eintreten, das heißt es wird sich am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Beschlusses des Rentensteuerabzuges der Tageskurs des betreffenden Papiers um genau den kapitalisierten Betrag der Rentensteuer ermäßigen, so daß der zufällige Besitzer des Papiers im Augenblicke der Einführung der Kriegszuschläge eine einmalige Vermögenseinbuße erfährt, der künftige Besitzer aber wieder genau jene Verzinsung erhält, die vor dem Steuerabzug bestand. Eine 6prozentige Rentensteuer eines 5prozentigen Papiers ergibt, zu 5 Prozent kapitalisiert, einen Kursrückgang von 4 Prozent; diese Kurseinbuße erfahren aber reichsweit nicht alle, sondern nur die dem Abzug unterworfenen Papiere; also nicht die faktispapiere, nicht die von altersher einer Heren Rentensteuer unterliegenden oder ntensteuerfrei erklärten Anlagen, nicht die usländischen Papiere aller Art und nicht die Aktien; wohl aber die Landes- und kantaleihen, die Pfandbriefe, kommunalobligationen, Eisenbahnschuldverschreibungen u. Betrachten wir nun diese Papiere des näheren, so sehen wir, daß es rüweg bisher besonders privilegierte, vom aate als mündelicher erklärte und daher n den Kapitalisten besonders geschätzte Papiere sind. Meines Erachtens würde der

Staat ein schweres Unrecht begehen, wenn er durch eine derartige, noch dazu keineswegs allgemeine Rentensteuerverhöhung ein Privilegium odiosum für von ihm bisher kreditpolitisch besonders begünstigte Papiere schaffen und gerade jene Personen einer empfindlichen Vermögenseinbuße aussetzen würde, die im Vertrauen auf seine Anordnungen solche Vermögensanlagen gewählt haben.

Die Genehmigung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses würde also hinsichtlich bestehender Emissionen einerseits die Hypothekendarlehen in manchem Falle geradezu mit dem wirtschaftlichen Ruin bedrohen und sie jedenfalls geschäftlich ganz unverbhältnismäßig hart treffen; andererseits die öffentlichen Korporationen der Länder und Gemeinden einer ungemein empfindlichen Mehrbelastung aussetzen; nicht viel besser wären die Konsequenzen dieser Beschlüsse auch für alle Neuemissionen dieser Art. Länder und Städte wären dauernd vor die Alternative einer um 0:18 Prozent höheren als der marktüblichen Zinsbelastung oder eines um zirka 5 Prozent ungünstigeren Emissionskurses als bisher gestellt; Aktienhypothekendarlehen aber wären gegenüber den Landesinstituten überhaupt nicht mehr konkurrenzfähig, da sie gegenüber den Zuzählungsbedingungen dieser letzteren um ebenso viel schlechtere Bedingungen stellen müßten. Daß mit dem Ausschluß der Aktienhypothekendarlehen dem Real- und Kommunalkredit wenig gedient wäre, erhellt daraus, daß diese Banken bis jetzt taglos funktionierten und sich insbesondere auch in Zeiten störenden Pfandbriefabzuges als leistungsfähig erwiesen haben, während die Landesinstitute nur nach Maßgabe des Pfandbriefverkaufes Zuzahlungen vornehmen konnten. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe der Steuerpolitik, in dieser Weise in die Konkurrenzverhältnisse des Wirtschaftslebens einzugreifen und hierbei überdies sich selbst — für die Erwerb- und Rentensteuer die Objekte aus der Welt zu schaffen! Schon die Erhebung gleicher Zuschläge zur halbprozentigen und zur zweiprozentigen Rentensteuer bedeutet eine sehr empfindliche Verschärfung der bisherigen Differenzierung und damit eine enorme Verschlechterung der bisherigen Konkurrenzbedingungen; die geplante Verstärkung der Differenzierung bei der im Abzugswegen erhobenen Rentensteuer würde die Spannung von 1:4 auf 1:6 erhöhen und dadurch zu einer unerträglichem machen; sie entbehrt auch jeder sachlichen Begründung und würde auf den öffentlichen Kredit sehr schädlich einwirken. Es muß daher das Betit aufgestellt werden, daß zum mindesten hinsichtlich der schon bestehenden, unabänderlichen Bedingungen unterworfenen Emissionen eine Ausnahme gemacht werde, wie dies auch bezüglich der Couponstempelgebühren in der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, RGW. Nr. 281, verfügt wurde.

Die Unterstellung der Kontokorrentzinsen unter die im Abzugswegen zu erhebende Rentensteuer stellt eine einschneidende Veränderung des geltenden Steuererlasses und zugleich einen großen Rückschritt in der Besteuerungsdar; denn eine Abzugssteuer ist zwar finanziell wirksamer als eine Pachtsteuer, schließt aber jede Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Steuerpflichtigen aus. Diese ist jedoch um so notwendiger, je verwickelter die wirtschaftlichen Verhältnisse werden. Solche Verwicklungen, ein unnützes Ineinanderübergreifen der wirtschaftlichen Beziehungen verschiedener Steuerpflichtiger weist nun naturgemäß jeder ausgebildete Kontokorrentverkehr auf. Es war daher sehr wohlbedacht, daß das Steuererlass die Kontokorrentzinsen nur auf Grund von Bekenntnissen erfaßte und ihnen dadurch die Steuerfreiheit wahrte, wenn sie einen Bestandteil eines erwerbsteuerpflichtigen Ertrages (§ 125, Zahl 13) darstellten oder durch Passivkontokorrentzinsen aufgezehrt werden (§ 134). Die Besorgnis, daß Kontokorrentzinsen zur Rentensteuer nicht fähig werden, dürfte an sich weit übertrieben und angesichts des nunmehr bereits verfügbaren Bucheinficht- (Kontokorrentvorlage-) Zwanges durchaus ungerechtfertigt sein. Nicht in der Bestimmung dieser Hinterzinsungsbedingung

sondern in der ganz maßlosen (bisher aber kaum beachteten) Ausdehnung der Rentensteuerpflicht für Kontokorrentzinsen wird der allerdings zu erwartende Mehreingang aus der beabsichtigten Herabsetzung begründet sein. Bisher waren nämlich alle Kontokorrentzinsen, welche die der öffentlichen Rechnungsführung unterworfenen Institute untereinander und mit Industriellen zu verrechnen hatten, nach § 125, Zahl 13 überhaupt frei. Sachlich ist dies auch gerechtfertigt, da ja der Gewinn, der sich aus diesem Geschäftszweige ergibt, schon der Erwerbsteuer unterliegt. Die Besteuerung einer Bruttoeinnahme aber ist nicht begründet, am allerwenigsten dort, wo ein und derselbe Betrag wiederholt der Besteuerung ausgesetzt sein kann. Dies trifft im Kontokorrentverkehr sehr häufig zu, da ein und derselbe Betrag oft Gegenstand mehrfacher Kontokorrentanlagen bildet, die Genossenschaft bei der Zentralgenossenschaft, diese bei der Provinzbank, diese bei der Großbank und diese wieder bei einer andern Großbank oder bei der Postsparkasse Kontokorrentanlagen unterhält und ähnliches mehr. Denn hier müßte wiederholt von den Bruttozinsen desselben Kapitals 8 Prozent Steuer bezahlt werden! Noch bedenklicher ist die Befreiung des Kompensationsrechtes zwischen Aktio- und Passivzinsen. Die in den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vorgesehene Besteuerung nur des Saldo der Kontokorrentzinsen auf einem Konto — in welchem Sinne freilich schon das bestehende Gesetz vom Verwaltungsgerichtshofe irrig ausgelegt wurde — kann diesen Einwand keineswegs beseitigen, da der moderne Kreditverkehr überaus oft zur Haltung verschiedener Kontokorrente selbst bei einer und derselben Bank, noch häufiger aber bei verschiedenen Banken nötig, von welchen dann der eine Konto aktiv, der andre Konto passiv sein kann. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ein sachlicher Grund für eine besondere Ertragssteuer ist doch offenbar nur dann und insoweit vorhanden, als Kapitalrenten tatsächlich vorhanden sind, nicht aber auch, wenn sie compensando verschwinden! Vollends die Festsetzung des Ausmaßes des Kriegszuschlages mit 300 Prozent gerade nur für Kontokorrentzinsen, entbehrt jeder Begründung.

In dieser Richtung wird angeführt, daß diese Zinsen ja schon bisher einzubekommen und daher den autonomen Zuschlägen zu unterziehen waren, die jetzt in Erparung kommen werden. Abgesehen aber davon, daß dieses Mittel den autonomen Körperschaften wenig Trost für ihren neuerlichen Einnahmenschwund bieten wird, ist die Behauptung auch für alle nach dem eben Gesagten neu in die Steuerpflicht tretenden Kontokorrentzinsen, welche beitem den größeren Teil ausmachen dürften, offenbar überhaupt nicht zutreffend. Entscheidend ist jedoch offenbar, wie sich die Rentensteuer der Kontokorrentzinsen zu der Rentensteuer der sonstigen Einlagezinsen stellt, und da muß darauf verwiesen werden, daß die gleichfalls von autonomen Zuschlägen nicht getroffenen Spareinlagezinsen nur 100 Prozent Kriegszuschlag, insgesamt 3 Prozent Rentensteuer, die Kontokorrentzinsen aber 300 Prozent Kriegszuschlag, insgesamt 8 Prozent, die Zinsen von Einlagebüchern der Banken unter Berücksichtigung der Gebühr sogar 12 Prozent zahlen sollen! Vergeblich wird man auch hier nach einem steuer- oder volkswirtschaftspolitischen Grunde für die so trassen Verschiedenheiten suchen. Es gibt nur eine Erklärung, der Geist der Animosität, der in unserm Abgeordnetenhaus gegen die Kapitalassoziationen herrscht und diese auch in der Heranziehung entbehrlicher Kapitalien behufs wirtschaftlicher Wertung derselben behindern will. Ob die heimtückische Volkswirtschaft ihm Dank wissen wird, wenn insolge dieser neuen Belastung die ausländischen Guthaben abgezogen und dadurch die valutapolitische Erschwerung wird; oder wenn der bargeldlose Verkehr dadurch in seiner Entwicklung behindert, der Staat in der Ausbringung der erforderlichen schwebenden Kredite und in der Unterbringung der Kriegsanleihe geschädigt wird? In allen diesen Beziehungen hat das Kontokorrentgeschäft der Banken bisher außerordentlich nützliche Dienste geleistet; die hohe und zugleich rohe Besteuerung der Kontokorrentzinsen